

GEMEINDE MUDAU
ORTSTEIL MUDAU
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIEGEBIET“ – 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 08.08.2022 bis 23.09.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	08.09.2022	1. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“- 3. Änderung und Erweiterung bestehen keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2. Umweltprüfung – Umweltbericht Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den derzeit vorliegenden Unterlagen wurde dazu ein geeigneter Umweltbericht vorgelegt; dieser ist als Teil 2 der Begründung beigefügt. Der darin ersichtlich werdende Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Anforderungen. Der Umweltbericht beachtet dabei die Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden integriert und ihrer Relevanz entsprechend dargestellt. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mitgetragen werden.
			<p>3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. Im vorliegenden Entwurf der städtebaulichen Begründung ist bezüglich § 1a Abs. 5 BauGB ein eigener Abschnitt (Nr. 8.3) eingefügt, der entsprechend dem vorliegenden Sachverhalt einige Erläuterungen enthält, die insoweit von unserer Seite mitgetragen werden können. Die mit dem Klimawandel in Verbindung stehende Starkregen-Thematik wird sowohl in Nr. 8.5 der städtebaulichen Begründung als auch im textlichen Teil unter Nr. 12 der Hinweise angesprochen. Die klimaschutzbezogenen Planungsgrundsätze nach § 1 Abs. 5 S. 2 und 1a Abs. 5 BauGB werden damit erkennbar thematisiert, so dass Klimaschutz und Klimaanpassung in der weiteren Umsetzung der Planung prinzipielle Beachtung finden können. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme greift auch der Umweltbericht unter der Nr. 4 die Klimaschutzbelange in umweltplanerischer Sicht auf. Somit verbleiben hierzu gebietsbezogen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich Klimaschutz und Starkregenthematik keine gebietsbezogenen Bedenken bestehen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	08.09.2022	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Besonderer Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Mudau zugänglich. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Unterlagen lag hierzu nun ein Fachbeitrag Artenschutz bei (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 12.01.2022). Wesentliche Punkte dazu werden auch in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung dargestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hierzu werden von naturschutzfachlicher Seite noch folgende Anregungen und Hinweise gegeben: Insofern Brutplätze an Gebäuden entfernt werden, sind diese durch entsprechende Nisthilfen zu ersetzen. Für den Verlust der Fortpflanzungsstätten von Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, und Bachstelze ist je ein Nistkasten (bspw. 2 x Halbhöhle TYP 2H, 1 x Halbhöhle TYP 2HW Schwegler und 1 x Nischenbrüterhöhle 1N) im nahen Umfeld, wenn möglich an entsprechend vergleichbarer Stelle anzubringen. Bei Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten an Gebäuden ist neben dem Schutz der relevanten Vogelarten ebenfalls sicherzustellen, dass keine Quartiere von Fledermäusen verschlossen oder beeinträchtigt werden. Dies ist vor und während der Arbeiten zu prüfen.</p>	<p>Im Fachbeitrag Artenschutz wird dargelegt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Vögel nicht ausgelöst werden. Das Aufhängen von Nisthilfen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist nicht notwendig. Im Fachbeitrag wird bezüglich der Vögel folgender Hinweis ergänzt: <i>Sofern Brutplätze an Gebäuden entfernt werden, sollten diese durch entsprechende Nisthilfen ersetzt werden. Sinnvoll ist es, diese im Rahmen der Um-, bzw. Neubauten in die Gebäude zu integrieren.</i> <i>(vgl. www.Artenschutz-am-Haus.de)</i></p> <p>Eine Betroffenheit der Fledermäuse wird im Fachbeitrag Artenschutz bereits in der Abschichtung ausgeschlossen. Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich. Auch hier wurde ein entsprechender Hinweis im Fachbeitrag Artenschutz ergänzt: <i>Vor Umbau-, bzw. Sanierungsarbeiten sollte geprüft werden, ob es Quartiere im Umbaubereich gibt. Da es mit Sicherheit keine Wochenstuben- oder Winterquartiere an den Bestandsgebäuden gibt, sollten festgestellte Strukturen für Fledermäuse im Winter verschlossen oder abgenommen werden.</i></p>
			<p>Wir bitten, unter Beteiligung des beauftragten Ingenieurbüros für Umweltplanung die Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen sicher zu stellen bzw. gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art können dazu bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt bzw. mit ihr abgestimmt werden.</p>	Der Bitte wird mit oben genannten Hinweisen entsprochen.
			<p>Planinterne Maßnahmen zum Ersatz der verlustig gehenden Fortpflanzungsstätten sind insoweit durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. Für plangebietsexterne Maßnahmen wäre zur</p>	Ein Ersatz ist laut Fachgutachter artenschutzfachlich nicht erforderlich. Es ist deshalb weder eine Festsetzung noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung gegebenenfalls der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (vor dem Satzungsbeschluss) erforderlich.	
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Bei angemessener Beachtung der o. g. Ausführungen zum Artenschutz werden naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen voraussichtlich nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde ein Grünordnerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt. Das darin ermittelte Kompensationsdefizit von insgesamt 12.601 Ökopunkten soll durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen werden. Die betreffende Zuordnung von Ökopunkten bedarf der Konkretisierung, planungsrechtlichen Sicherung und Dokumentation; dazu ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). (Von Verwaltungsseite ist der Vertrag dazu abzustimmen.)	Wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.2.3 des Grünordnerischen Beitrages wurde um eine entsprechende Maßnahmenbeschreibung ergänzt. Der ergänzte Grünordnerische Beitrag wird der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Satzungsbeschluss noch einmal vorgelegt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vorbereitet und abgestimmt.
			Mit der im zeichnerischen Teil ersichtlichen Randbegründung wird ein deutlicher Beitrag zur Einbindung des Baugebiets in den dortigen Ortsrand sowie in Natur und Landschaft geleistet. Darüber hinaus verbleiben bezüglich der Eingriffsregelung keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Im Hinblick auf die Kleinflächigkeit der vorgesehenen Erweiterung und bei Berücksichtigung der vorhandenen Vorprägung des Plangebiets stehen dem Bebauungsplanverfahren bei einer sachgerechten Behandlung der oben angesprochenen Belange aller Voraussicht nach keine weitergehenden Bedenken entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	08.09.2022	Die Planfläche liegt in der Zone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Mudau. (Schutzgebietsverordnung vom 20.03.1985). Die Lage im WSG wurde in den Unterlagen benannt. Die Hinweise und Anforderungen aus der Stellungnahme vom 21.09.2021 wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Kap. 4 „Lage im Wasserschutzgebiet“ ist in Bezug auf das Verbot zum Errichten und wesentlichen Erweitern von Industrie- und Gewerbegebieten deutlich mit aufzunehmen, dass in dem Fall, dass keine ausreichende natürliche Deckschichtenmächtigkeit vorhanden ist, technische	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet notwendig werden oder Vorhaben in der bisherigen Planung bzw. unter Umständen gar nicht ausgeführt werden können. Der Hinweis, dass die Risikobeurteilung hinsichtlich der Durchführbarkeit der Vorhaben bei dem Planungsbüro bzw. der Gemeinde liegt, wurde auf Anfrage des Büros IFK mit E-Mail vom 20.06.2022 bereits seitens der Unteren Wasserbehörde mitgeteilt. Die Stellungnahme vom 21.09.2021 bleibt weiterhin gültig	Es wurde ein Ingenieurgeologisches Gutachten durch die Töniges GmbH erstellt. Es wurde festgestellt, dass der Grundwasserspiegel außerhalb der Gründungstiefen liegt. Die Begründung des Bebauungsplans wurde entsprechend ergänzt
		21.09.2021	<i>Die Planfläche liegt in der Zone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Mudau. (Schutzgebietsverordnung vom 20.03.1985). Die Lage im WSG wurde in den Unterlagen benannt. Es werden jedoch ausschließlich zwei ausgewählte, aus Sicht der UWB unpassende, Verbote der WSG-VO benannt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote des § 2, Abs. 1 und 2 der WSG-VO zu beachten (z.B. § 2 Abs. 1 Ziff. 5: das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist verboten (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO), Alle Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser sind verboten). Besonders hingewiesen wird auf das Verbot § 2 Abs. 2 Ziff. 3: 3. Errichten oder wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbegebieten (...), wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis korrigiert. Im weiteren Verfahren werden die Untergrundverhältnisse geprüft und vor Satzungsbeschluss geklärt, ob eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Ggf. werden zu treffende Schutzvorkehrungen mit dem Landratsamt abgestimmt.</i>
			<i>Die Untergrundverhältnisse sind durch einen Fachgutachter zu vorgenannten Punkt vor Ausführung erster baulicher Maßnahmen zu untersuchen und zu beurteilen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde zum Nachweis, dass die vorgenannten Verbote der WSG-Verordnung nicht berührt werden, vorzulegen. Sollte keine ausreichende, natürliche Deckschichtenmächtigkeit vorhanden sein, ist das Vorhaben (ggf. durch technische Maßnahmen) anzupassen. Es sind bei der Beurteilung die durch die vorgesehene Bebauung erreichten Eingriffstiefen zu berücksichtigen. Entsprechend der WSG-Verordnung ist das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers (...) verboten.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</i>
			<i>Bei größeren Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA M-153 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M-153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</i>
			<i>Die nachfolgenden Vorgaben sind allgemein zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen</i>	<i>Die Hinweise wurden unter dem Punkt Grundwasserfreilegung aufgenommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist nicht gestattet.</i>	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	08.09.2022	Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Von Seiten des Vorhabenträgers ist die Dachentwässerung sowie ein Teil der Hofentwässerung über den Löschwasserbehälter in die Mud vorgesehen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1 + 2 Niederschlagswasserverordnung B-W). Der Wasserrechtsantrag ist dem Landratsamt, Umwelt Recht, zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anregungen zum Vorentwurf vom Juli 2021.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Wasserrechtsantrag wird dem Landratsamt im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt.
		21.09.2021	<i>Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Die gepl. Entwässerung bitten wir zumindest in den Grundzügen darzulegen. Wir empfehlen die hydraulische Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Mischwasser- bzw. Trennkanalisation vorab zu überprüfen. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Niederschlagswasser von gewerblich/industriell genutzten Hof-/Verkehrsflächen empfehlen wir aus Gründen der Vorsorge in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abzuleiten, da die Nutzung der Hofflächen und damit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses meist im Voraus nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann (siehe auch Arbeitshilfe Regenwasser, LfU Mai 2005, Ziff. 3.5). Falls die Nutzung von Hofflächen bzw. Teilflächen hinreichend vorhersehbar ist bzw. wenn Maßnahmen zum „Erstverwurf“, z. B. mit einer Schmutzfangzelle getroffen werden oder das Niederschlagswasser ggf. auf eine andere Art und Weise behandelt wird und das Schutzbedürfnis des Gewässers es zulässt, wäre u. U. eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung denkbar. Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür z. B. entsprechende Freiräume zu lassen.</i>	<i>Um eine Überlastung des nachfolgenden Kanalnetzes auszuschließen, ist die Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem geplant. Derzeit erfolgen Abstimmungen zwischen dem Landratsamt NOK und dem Vorhabenträger zur möglichen Ableitung des Dach- und Hofflächenwassers in die Mud. Gegebenenfalls wird im weiteren Verfahren eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Die Vorgaben zur Entwässerungsplanung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Da das Gelände verhältnismäßig eben ist, wird die Gefahr von Sturzfluten als gering angesehen. Die Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans wird daher nicht für zwingend erforderlich erachtet.</i>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	08.09.2022	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	08.09.2022	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplanungsgebiet keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die für die Themen Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planunterlagen vom 1.7.2022 und Unterlagen vom Büro Wagner + Simon GmbH vom 12.1.2022) bereits enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Mit dem Boden ist grundsätzlich sparsam und schonend, entsprechend den aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, umzugehen. Auf die einschlägigen technischen Vorgaben -v.a. auf die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - wird ausdrücklich verwiesen.	Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	08.09.2022	<p>Es ist die Erweiterung des Gewerbegebiets für die Firma LeuBe Zeltlogistik geplant. Nordöstlich des geplanten Bereichs ist laut Flächennutzungsplan eine Mischfläche (Erweiterung Weller) geplant. Der Flächennutzungsplan ist inzwischen rechtswirksam. Damit ist die Mischfläche als Bestand anzusehen.</p> <p>Auf eine Betrachtung der Immissionen kann daher nicht verzichtet werden. Die Mischfläche kann mit Wohnbebauung bebaut werden. Die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sind strenger als die in einem Gewerbegebiet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir auch im FNP-Verfahren auf die Betrachtung der Immissionen für den Bereich Mischfläche Weller und gleichzeitig die Erweiterung des Gewerbegebiets hingewiesen haben. Im Flächennutzungsplan ist nachzulesen (Abwägungstabelle), dass dies im nachgelagerten Verfahren betrachtet wird. Bei diesem Bauleitplanverfahren handelt es sich um das nachgelagerte Verfahren.</p>	<p>Die Mischbaufläche „Erweiterung Weller“ ist gem. 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als <u>geplante</u> Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Fläche ist unbebaut. Für sie besteht kein Planungsrecht. Sie ist daher <u>nicht</u> als Bestand anzusehen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 21.09.2021 verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der aktuell bestehende Betrieb der LeuBe Zeltlogistik befindet sich bereits jetzt in Nachbarschaft zum bestehenden Mischgebiet in dessen nordöstlichen Bereich auch Wohnbebauung angesiedelt ist. Da mit der aktuellen Situation keine Immissionskonflikte bestehen, sind auch durch die Erweiterung des Gewerbegebietes keine Immissionskonflikte im bestehenden Mischgebiet zu erwarten.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Betriebserweiterung ebenfalls keine erheblichen Immissionskonflikte erwarten lässt. Etwasige Immissionskonflikte im Bereich „Erweiterung Weller“ sind im Zuge einer späteren (Wohn-)Bebauung zu prüfen. Es gilt darüber hinaus das „Gebot der Rücksichtnahme“.</p>
		21.09.2021 (Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung)	<p><i>Es ist die Erweiterung des Gewerbegebiets für die Firma LeuBe Zeltlogistik geplant. Nordöstlich des geplanten Bereichs ist laut FNP die Erweiterung der Mischfläche geplant. Ob diese bereits als Bestandsfläche ausgewiesen wurde, ist hier nicht bekannt.</i></p> <p><i>Auf der Mischfläche muss zukünftig evtl. mit Wohnbebauung gerechnet werden.</i></p> <p><i>Daher müssten - sollte diese Fläche Bestandsfläche sein - die Immissionen, die auf diese Fläche wirken, betrachtet werden.</i></p> <p><i>Ist die Fläche noch kein Bestand, kann in diesem Verfahren auf eine weitere Betrachtung der Immissionen verzichtet werden. Es bestehen dann gegen die Ausweitung des Gewerbegebiets keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Die 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau wurde bereits genehmigt. Der Flächennutzungsplan weist nordöstlich des Geltungsbereichs eine geplante Mischbaufläche aus. Der Bereich ist noch nicht bebaut. Es ist zu erwarten, dass die Firma LeuBe Zeltlogistik diese Fläche mittelfristig ebenfalls in Anspruch nehmen wird. Da die Fläche derzeit unbeplant und unbebaut ist, wird auf eine weitere Betrachtung der Immissionen, wie angeregt, verzichtet.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Forst	08.09.2022	Es bestehen keine Einwände seitens des FD Forst.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	08.09.2022	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen, die Zufahrten zu den Baugrundstücken sowie Feuerwehrlflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 192 m³/h über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Sperrvorrichtungen sind in Zu- und Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A oder B für Überflurhydranten nach der Norm DIN 3223 (Dreikant zum Betätigen der Fallmantelverschlusschraube) oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können.</p>	Die Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. S sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	08.09.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	08.09.2022	Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Das vorgesehene Plangebiet liegt zwar ca. 800 m von der Haltestelle „Mudau, Bahnhof“ entfernt und erfüllt dadurch die Anforderungen und Standards an den Nahverkehrsplan 2017 des Neckar-Odenwald-Kreises nicht ganz. In Anbetracht der vorgesehenen Nutzung (Schaffung von reinem Lagerraum) können die Abweichungen zum Nahverkehrsplan als nachrangig betrachtet werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen		Zur Landesstraße L 524 ist nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg eine Anbauverbotszone von 20 m einzuhalten. Bei einer Hochstammbeplantzung muss der Abstand zum Fahrbahnrand mindestens 7,50 m betragen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Abstand zwischen Fahrbahnrand und geplantem Pflanzgebot mit Hochstammbeplantzung wurde geprüft: der Mindestabstand von 7,5 m wird durchgehend eingehalten.
	Landratsamt NOK	08.09.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Flurneuordnung und Landentwicklung			
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	08.09.2022	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	08.09.2022	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	20.09.2022	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben 22.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben. Mit dieser sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Industriegebiet“ geschaffen werden. Hintergrund sind die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Unternehmens. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,46 ha. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist das Plangebiet als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche“, also als restriktionsfreie Fläche dargestellt. Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Anregung wurde gefolgt und die Hinweise zu Bodenfunden entsprechend ergänzt.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	01.08.2022	Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 18.08.2021, welche weiterhin Gültigkeit hat.	Wird zur Kenntnis genommen.
		18.08.2021	<i>Bezüglich des Entwurfs zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Industriegebiet" in Mudau haben wir die folgenden Anregungen. Bei der 20 m Zone entlang der Landesstraße handelt es sich um ein Anbauverbot und nicht um eine Anbaubeschränkung. Die Anbaubeschränkung gilt in einem Abstand von 40 m entlang der Landesstraße. Wir regen an, im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) die Beschriftung Anbaubeschränkung durch Anbauverbot zu ersetzen.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und die Begrifflichkeit korrigiert.</i>
			<i>Um Missverständnissen vorzubeugen regen wir außerdem an in den örtlichen Bauvorschriften die folgenden zwei Absätze zu ergänzen. Im Bereich des Anbauverbots längs der Landesstraße 524 ist die Errichtung von Hochbauten aller Art gemäß § 22 Abs. 1 StrG unzulässig. Dies gilt in Verbindung mit § 22 Abs. 5 StrG auch für Werbeanlagen. Im Bereich der Anbaubeschränkung längs der Landesstraße 524 in einem Abstand von 40 m sind Werbeanlagen gemäß § 22 Abs. 2 und 5 StrG nur an der Stelle der Leistung zulässig, d.h. am Gebäude selbst.</i>	<i>Die Vorgaben des § 22 StrG gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Es wurde ein entsprechender Hinweis auf die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkung aufgenommen.</i>
6.	RP Karlsruhe Ref. 55 – Naturschutz, Recht	03.08.2022	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	28.07.2022	Die Offenlage des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen. Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Gemeinsamer Gutachteraus- schuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	29.08.2022	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-09152 vom 23.09.2021 sowie die Ziffer 6 (Geotechnische Hinweise) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 29.07.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		23.09.2021	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Über- nahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbrei- tungsbereich von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Ge- steine der Plattensandstein-Formation sowie der Oberen Röttone erwartet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wieder- befeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation kön- nen Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festig- keit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungs- horizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrundunter- suchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Be- bauungsplan übernommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzu- tragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Be- denken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	29.08.2022	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.08.2021 im Zuge des Bebauungsplanverfahren „Industriegebiet“ 3. Änderung, die weiterhin gültig ist. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		24.08.2021	Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Ob eine Stromnetzerweiterung erforderlich wird, hängt davon ab, welchen Leistungsbedarf die Fa. Zeltlogistik OHG zukünftig benötigt, bzw. ob der bereits vorhandene Stromanschluss ausreicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Weitere Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan haben nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.09.2022	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Mail vom 23.09.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		23.09.2021	Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom in der Industriestraße (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden muss. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.	Die Ausführungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Rhein-Neckar	12.09.2022	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 fest und unterstützt das Planverfahren ausdrücklich. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		27.09.2021	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet“ ausdrücklich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Einschätzung und Begründung der IHK Rhein-Neckar</u> Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Gemeinde Mudau sollte auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für Neuansiedlungen bedarfsgerechte Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es notwendig, eine wirtschaftsfreundliche Flächenausweisung vorzunehmen, um zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Dadurch können wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Auch wenn der Gewerbeflächenbedarf langfristig nicht exakt vorhersehbar ist, sollten die Weichen richtiggestellt werden. Neben einer ausreichenden Flächenquantität ist auch auf eine hohe Qualität zu achten.	Die Ausführungen zur Bedeutung einer vorausschauenden Flächen- und Wirtschaftspolitik werden zur Kenntnis genommen.
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadtwerke Buchen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Limbach	04.08.2022	Die Belange der Gemeinde Limbach sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Stadt Buchen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Eberbach	28.07:2022	Die Stadtverwaltung Eberbach hat den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet“, 3. Änderung und Erweiterung zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Stellungnahme der Stadt Eberbach nehmen wir Bezug auf die bereits mit Schreiben vom 14.09.2021 übersandte Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		14.09.2021	<i>Die Stadt Eberbach hat in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 13.09.2021 den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet“. 3. Änderung und Erweiterung zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
20.	Markt Kirchzell	27.07.2022	Seitens des Marktes Kirchzell bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21.	Stadt Amorbach	08.08.2022	Hinsichtlich der 3. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Amorbach keine Bedenken bestehen. Anregungen werden nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Oberzent		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.